

II- 7828 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3846 1J

A N F R A G E

1992 -11- 3 0

der Abgeordneten Dr.HAFNER
und Kollegen

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die Bestellung des Leitenden Arztes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse
einerseits und die Befugnisse des erweiterten Vorstandes (§ 438 ASVG)
bezüglich der in § 438 Abs.1 geregelten gemeinsamen Aufgaben

Bei der Bestellung des Leitenden Arztes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse konnte weder ein Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem Überwachungsausschuß (§ 438, Abs.2 ASVG) hergestellt, noch ein gültiger Beschluß des erweiterten Vorstandes (§ 438, Abs. 3 ASVG) erreicht werden noch führte ein Schlichtungsversuch durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger (§ 438, Abs.4 ASVG) zu einem Ergebnis. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat gemäß § 438, Abs.4 und Abs.6 ASVG mit Bescheid vom 26.8.1992 den Vorstandsbeschluß über die Bestellung zum Leitenden Arzt bestätigt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A N F R A G E :

1. Welche Kriterien - sowohl auf medizinischem als auch organisatorischem Gebiet - wurden bei der Bestellung des Leitenden Arztes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse im besonderen, und werden bei der Bestellung des Leitenden Angestellten, des Leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter im allgemeinen, durch Sie herangezogen?
2. Inwieweit wurden bei der Auswahl des Leitenden Arztes der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse andere Bewerbungen als die des letztendlich bestellten Leitenden Arztes berücksichtigt und welche objektiven Kriterien gaben schließlich den Ausschlag für Ihre Entscheidung?
3. Finden bzw. fanden bei der Bestellung eines Leitenden Angestellten, eines Leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales (gemäß § 348, Abs.4 ASVG) moderne Methoden der Personalauswahl (wie z.B. öffentliche Ausschreibungen, Hearings, Assessment-Centers, etc.) Berücksichtigung ?

4. Gibt es Richtlinien seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger zum Vorgehen bei der Bestellung des Leitenden Angestellten, des Leitenden Arztes sowie deren ständigen Stellvertreter? Wenn nein, werden Sie sich für die Erarbeitung solcher Richtlinien einsetzen?

5. Welchen Entscheidungsspielraum hat Ihres Erachtens nach der erweiterte Vorstand bei einer Beschlußfassung gemäß § 348, Abs.3 ASVG , hat der erweiterte Vorstand lediglich über den Wortlaut des vom Vorstand gefaßten Beschlusses zu befinden oder hat er in der Sache an sich zu entscheiden?

6. Bezieht sich die notwendige Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sämtliche im erweiterten Vorstand zu fassende Beschlüsse oder lediglich auf Beschlüsse über Angelegenheiten nach § 348, Abs.1 ASVG?